

Teilnahmebedingungen der CPA Nürnberger Turmfalken



1. Verhalten während der Maßnahme

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder anschließen. Da wir eine christliche Pfadfindergruppe sind, sind die Freizeiten von christlichen Inhalten und Lebensformen geprägt und Gebet, Andacht sowie Gottesdienst gehören für uns zum Freizeitprogramm.

Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und Programmen beteiligen, sowie mit ihren Gaben und Fähigkeiten zum Gelingen der Freizeit beitragen.

Gleichzeitig lehnen wir Alkohol, Nikotin und Drogen jeder Art ab und verbieten die Mitnahme dieser Rauschmittel sowie den Genuss während der Freizeit. Eine Übertretung dieses Verbotes kann mit vorzeitigem Nachhause schicken des Teilnehmers geahndet werden.

Außerdem herrscht auf unseren Freizeiten ein grundsätzliches Verbot von elektrischen Geräten wie Handys, Tablets, MP3-Player, etc. Bei einer Benutzung durch den Teilnehmer ist es den Gruppenleitern erlaubt das Gerät einzusammeln und erst nach Beendigung der Freizeit wieder auszuhändigen.

Von Besuchen der Mütter und Väter sowie von Bekannten oder Freunden bitten wir während der Freizeit möglichst abzusehen, weil diese sich störend auf die Gemeinschaft der Gruppe auswirken.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass aufgrund des Freizeitcharakters ein tägliches Nach-Hause-Telefonieren nicht gewünscht ist.

2. Anmeldung und Abmeldung

Als angemeldet gilt, wer den Freizeit-Pass ausgefüllt abgegeben und den Teilnehmerbetrag bezahlt hat.

Ist für die Freizeit eine maximale Teilnehmerzahl festgelegt, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Wir versenden im Allgemeinen keine Anmeldebestätigung. Sollte bei einer Teilnehmerbegrenzung die Freizeit bereits voll belegt sein, werden weitere, sich anmeldende Personen auf eine Warteliste gesetzt und von uns umgehend benachrichtigt. Im Falle einer Abmeldung eines Teilnehmers, besteht wieder die Möglichkeit, an der Freizeit teilzunehmen.

Abmeldungen müssen, um Missverständnisse zu vermeiden, schriftlich erfolgen und können nach dem Anmeldeschluss nur noch in besonderen Fällen (z.B. wegen Krankheit) angenommen werden. Bei kurzfristiger Abmeldung (ab zwei Wochen vor Freizeitbeginn) ohne Ersatzperson, ist eine Ausfallentschädigung bis zu 50 % des Freizeitpreises zu zahlen.

3. Rücktritt des Veranstalters

Liegen wichtige Gründe vor (z.B. Krankheit der verantwortlichen Gruppenleiter), sind wir berechtigt, die Freizeit abzusagen. Den schon eingezahlten Teilnahmebetrag erhält der Teilnehmer in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht. Bei Abbruch einer Freizeit und/oder vorzeitiger Beendigung wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter, irreparable Schäden) wird – nach Abzug der bestehenden Kosten – der verbleibende Restbetrag erstattet. Es bestehen keine weiteren Ansprüche.

4. Teilnahmebetrag

Die Freizeitkosten sind rechtzeitig vor Beginn der Freizeit auf das angegebene Konto einzuzahlen. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Werden die Freizeitkosten bis zum Anmeldeschluss nicht bezahlt, erhöht sich der Teilnahmebetrag um den in der Anmeldung genannten Betrag (dies ist aus Planungs- und Kalkulationsgründen erforderlich).

Im Teilnahmebetrag enthalten sind - sofern nicht anders angegeben - die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung (Mischkost, drei Mahlzeiten), Betreuung, Unfallversicherung. Die Unterkunft erfolgt in Kuppel- oder Großgruppenzelten. Sanitäre Einrichtungen sind während der Freizeit nicht unbedingt im gewohnten Umfang vorhanden. Außerdem gelten alle Informationen und Bestimmungen des Anmeldetextes.

5. Versicherung

Alle Freizeiteilnehmer sind durch die zuständige Adventjugendorganisation unfallversichert. Zu einer Haftpflichtversicherung der Eltern wird geraten. Bei Krankheit oder Unfall des Teilnehmers während der Freizeit erklären sich die Erziehungsberechtigten einverstanden, dass die Entscheidung, ob der Teilnehmer geimpft oder operiert werden soll, im Ermessen des behandelnden Arztes liegt. Die Freizeitleitung wird falls möglich, eine sofortige Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten veranlassen.

6. Haftung

Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

7. Pflichtverletzung

Die Aufsichtspflicht nehmen die Gruppenleiter und Betreuer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahr. Sie sind bevollmächtigte Vertreter des Veranstalters und berechtigt, einzelne Teilnehmer von der weiteren Freizeiteilnahme auszuschließen, wenn durch sie das Gelingen der Freizeit ernstlich gefährdet wird oder ausgesprochene Ge- und Verbote nicht beachtet wurden und dadurch Personen- oder Sachschäden entstehen könnten oder schon entstanden sind.

Die Kosten für ein vorzeitiges Nachhause schicken eines Teilnehmers fallen zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

8. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Minderjährige übernehmen die Gruppenleiter ab Beginn der Maßnahme und bis zur Übergabe an die Sorgeberechtigten.

Unter bestimmten Bedingungen und bei besonderen Freizeitaktivitäten (z.B. persönliche Einkäufe, Spaziergänge, Wasser- und Feuerholzholen, Geländespiele, nachts etc.) kann es vorkommen, dass die Teilnehmer in Kleingruppen ohne Aufsicht eines Gruppenleiters sind. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erklärt sich der Erziehungsberechtigte mit dieser, für oben erwähnte Situationen, veränderten Wahrnehmung der Aufsichtspflicht einverstanden.

9. Datenschutzhinweise

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Sämtliche Angaben auf der Anmeldung werden nur innerhalb der CPA zur Abwicklung der betreffenden Freizeit, einschließlich einer eventuellen Antragsstellung auf Freizeitbezuschung (z.B. bei Jugendringen) durch öffentliche Mittel verwendet und sonst nicht an Dritte weitergegeben.

Die Verarbeitung von Fotos und Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten, bzw. der/des Betroffenen. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen des Veranstalters, sowie auf deren Homepage, sowie Facebook-, Instagram- und Youtube-Account ist für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

Fotos und Videos dürfen nur an Mitglieder der Nürnberger Turmfalken, Fördermittelgeber (z.B. Jugendringe), den Jugendverband Adventjugend, sowie an die Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten und an die Zeitung weitergegeben werden, um Öffentlichkeitsarbeit, sowie Zuschussberichte oder ähnliches zu ermöglichen.

Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.